

Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht

MinR Mag. Christoph MOSER

Bundeskanzleramt
medienrecht@bka.gv.at
z.Hd. Abteilung IV/6
Ballhausplatz 2
1014 Wien

xa6c@lross1
1021610
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Geschäftszahl: S91031/10-FLeg/2019 (1)

DRINGEND

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 10. April 2019, GZ BKA-671.828/0003-IV/6/2019, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes über Sorgfalt und Verantwortung im Netz erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zum § 3 des als Art. I geplanten Bundesgesetzes über Sorgfalt und Verantwortung im Netz - SVN-G:

Im Lichte der angestrebten Zielerreichung („Erleichterung der Verfolgung von Rechtsansprüchen im Falle rechtswidriger Postings“ und „Förderung des respektvollen Umgangs der Poster in online-Foren miteinander“) wird diese do. legislative Initiative grundsätzlich **begrüßt**.

Dessen ungeachtet wird ho. jedoch bemerkt, dass die im § 3 SVN-G („Registrierung und Authentifizierung“) vorgesehene Normierung künftig in einem **Spannungsverhältnis zum behördlichen Vollzug des Sicherheitsbereichs** stehen könnte. Abs. 4 der in Rede stehenden Bestimmung lautet aktuell (auszugsweise) wie folgt:

„(4) Im der Authentisierung dienenden Registrierungsprofil hat sich jeder Nutzer unter Angabe von Vorname, Nachname und Adresse als Poster zu registrieren. Dabei hat er einen Nutzernamen festzulegen, der im Forum als Bezeichnung für den Verfasser des Postings aufscheint. Dieser Nutzernname muss nicht mit dem bürgerlichen Namen des Nutzers übereinstimmen. Der Diensteanbieter hat im Wege der Ausgestaltung des Vorgangs der Registrierung für die Überprüfung der Identität des Nutzers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, zu sorgen. Nach durchgeföhrter Überprüfung sind die für die Überprüfung verwendeten Dokumente und Informationen unverzüglich zu löschen.“

Um zu vermeiden, dass in der themenrelevanten Vollziehung einschlägiger Bundesgesetze des Wehr- oder Polizeirechts (MBG, SPG, PStSG, etc.) Auslegungsschwierigkeiten auftreten, wird um diesbezügliche Klarstellung vorzugsweise im Normtext selbst oder wenigstens in den Erläuterungen ersucht.

Für weiterführende Fachgespräche im Gegenstand sind die zuständigen Ressortexperten gerne bereit.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme gleichfalls per e-mail zugestellt.

WIEN, am 20.05.2019
Für den Bundesminister:
MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	js4B8l5eigvq0OTPbx7jHyEXz4TTu7QWqfVLLAlj0+T+EDNR2NQ5dDPVxZQyjV9zAPmr4JTnY3AOx7jazFjHrX7da/q39BxFTqLdav8KUEyR29oeLGWVTsPdjtdAzqLwHUasGwyFSi5zJFoOczu5+aOwFu7bQDfm2lwD6zjWERMAzjma5HlsS4TmHZZgLGmh6uqj3WWbklCsf/WYnHTyt4o'yeGsDA8YedeySJUv5JphfSJpjhHMbZNWwZVXtNbifGf++IM1TjwWzCNYKwjEPre2zDpXukeyYPBPpcOgl5yfHp8LtSXAHg0dOiBKWsRgFLBek4JxDw6tyFnxAGTKdTA==		
 BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-21T08:20:03Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1628566889	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur		